

## Zusatzregelungen BranchenLösung leben (BLI)

**Versorgungswerk der  
Körperschaften im Heilwesensbereich e. V. (VWKH)**



**Firma** \_\_\_\_\_

**zum Antrag vom** \_\_\_\_\_

Das Versorgungswerk der Körperschaften im Heilwesensbereich e. V. (VWKH) – nachstehend Versorgungswerk genannt – und die Allianz Lebensversicherungs-AG – nachfolgend „Allianz“ – haben eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung schließt der Arbeitgeber mit der Allianz Direktversicherungen auf das Leben seiner Arbeitnehmer ab. Maßgeblich für die einzelne Direktversicherung ist die zum Anmelde-termin jeweils geltende Fassung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Versorgungswerk und der Allianz.

Bei Ausscheiden des Arbeitgebers aus dem begünstigten Personenkreis dieser Rahmenvereinbarung entfallen die nachfolgend aufgeführten Zusatzregelungen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zwischen dem Versorgungswerk und der Allianz ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

### Personenkreis

Abweichend zum unter § 1 des Gruppenvertrags umschriebenen versicherbaren Personenkreis ist folgender Personenkreis versicherbar:

Alle Arbeitnehmer

- von Arbeitgebern, die Körperschaften im Heilwesensbereich sind und ihre betriebliche Altersversorgung (bAV) über das Versorgungswerk durchführen wollen.
- und
- die von der Entgeltumwandlung Gebrauch machen bzw. die aufgrund der Versorgungsordnung des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung berechtigt sind.

Körperschaften im Heilwesensbereich sind beispielsweise:

- Kassen-(zahn-)ärztliche Vereinigungen
- (Zahn-)Ärztetkammern
- Krankenkassen
- Krankenanstalten.

## Versicherungsumfang / Zusatzbausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

Es gilt der Versicherungsumfang, der in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Versorgungswerk und der Allianz festgelegt wurde. Insbesondere gilt abweichend zum unter § 2 des Gruppenvertrages aufgeführten Versicherungsumfang für diesen Gruppenvertrag:

- Es können die Vorsorgekonzepte KomfortDynamik, IndexSelect und Perspektive abgeschlossen werden.
- Der Zusatzbaustein Tarif TB (Berufsunfähigkeitsvorsorge: Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit) wird **obligatorisch** eingeschlossen. Die Berufsunfähigkeitsvorsorge wird als Komfort-Tarif abgeschlossen. Es erfolgt einheitlich die Zuordnung nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit je versicherte Person (sogenannte individuelle Berufsgruppe), und es wird einheitlich der Raucherstatus „unbestimmt“ vereinbart.

## Tarfbereich

Abweichend zu § 3 des Gruppenvertrages gelten die im Verbandsrahmenvertrag mit dem Versorgungswerk getroffenen Regelungen:

Hiernach werden Direktversicherungen nach Gruppensondertarif (St) im Tarfbereich G bzw. im Tarfbereich U abgeschlossen. Die Gewährung des Tarfbereichs erfolgt bereits für die erste angemeldete zu versichernde Person des jeweiligen Arbeitgebers, setzt aber

- für den Tarfbereich G einen Monatsbeitrag von mindestens 25,00 EUR
- für den Tarfbereich U einen Monatsbeitrag von mindestens 50,00 EUR

voraus.

Die Allianz ist berechtigt, die Einstufung in den Tarfbereich alljährlich zum Jahrestag des Vertragsbeginns zu überprüfen. Wird die oben genannte Voraussetzung nicht eingehalten, kann die Einstufung für hinzukommende Versicherungen neu festgesetzt werden. Bei Ausscheiden einer versicherten Person aus dem oben genannten versicherbaren Personenkreis des Gruppenvertrages entfällt der gewährte Tarfbereich.